

Satzung des Fördervereins der Grund- und Oberschule "Ernst Legal" Schlieben e. V.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grund- und Oberschule 'Ernst Legal' Schlieben", im folgenden Verein genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist Schlieben.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein fördert in ideeller und materieller Form die Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Grund- und Gesamtschule "Ernst Legal" Schlieben, insbesondere durch
 - a) Unterstützung bedürftiger Schüler,
 - b) Förderung des Schulsports,
 - c) Förderung von Schulwanderungen und Schulfesten,
 - d) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Lehr- Hilfs- und Unterrichtsmitteln, soweit diese nicht vom Schulträger bereitgestellt werden
 - e) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern und Schülern,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Schule.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die durch Unterschrift die Satzung anerkennt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gröblichst gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 4 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Mindesthöhe pro Jahr von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Der Beitrag ist unaufgefordert zu zahlen.
- (2) Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.
- (3) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

§ 5 - Organe des Vereins Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 - Der Vorstand

- (1) (1) Der Vorstand besteht aus - dem/der Vorsitzenden - dem/ der Stellvertreter(in) des/der Vorsitzenden - dem Schatzmeister - dem/ der Stellvertreter(in) des Schatzmeisters - dem/ der Schriftführer(in) - dem/der Stellvertreter(in) des/der Schriftführers(in) - einem/einer Beisitzer(in)
- (2) Der Vorsitzende und Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich
Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Über Zuwendungen bis 100,00 Euro entscheidet der Schatzmeister gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied. Darüber hinaus ist ein Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit notwendig.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am Tage der Wahl und endet mit der Neuwahl. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (7) Der Vorstand kann vor der Mitgliederversammlung, die dazu einberufen ist, zurücktreten.
Bis zur Neuwahl hat er das Amt weiter zu führen.

§ 7 - Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder wenn dies mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von 2 Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Der Vorsitzende bzw. ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.

- (1) (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung - Wahl des Vorstandes - Wahl von zwei Kassenprüfern - Entgegennahme des Jahres- bzw. Kassenberichts - Entlastung des Vorstandes - Beschlussfassung zum Haushaltsplan - Beschlussfassung zu satzungsmäßigen Ausgaben - Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (5) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Vorstandswahlen werden geheim durchgeführt. Auf Antrag kann auch offen gewählt werden.

§ 8 - Protokollierung

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 - Kassenprüfung

- (1) Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 - Satzungsänderung

Änderungen des Vereinszweckes oder der Satzung bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

§11 - Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse zur Auflösung des Vereins können nur in der Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins der Grund- und Gesamtschule "Ernst Legal" Schlieben zu.

§ 12-Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung des Vereins am 31.03.1999 in Schlieben beschlossen worden. Sie trat mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Kreisgericht, Sitz Bad Liebenwerda, in Kraft.